



Modul
**Kartell-
recht**

Code of Conduct



Otto Krahn
Group

Wir unterstützen fairen Wettbewerb und die rechtlichen Rahmenbedingungen,



die dies ermöglichen, in vollem Umfang. Wir beachten selbstverständlich alle geltenden kartellrechtlichen Vorschriften.

Das Selbstverständnis der Otto Krahn Gruppe beinhaltet daher die Verpflichtung aller Mitarbeitenden zur Einhaltung der geltenden Gesetze. Der Gedanke, dass die Erzielung von Gewinnen illegales Verhalten erfordert oder sogar rechtfertigt, wird von uns strikt abgelehnt.

Unsere Führungskräfte und Mitarbeitenden müssen bei ihrer täglichen Arbeit besonders darauf achten, dass alle kartellrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, d.h., sie müssen die Grundlagen des Kartellrechts kennen, vor allem im Kontakt mit Lieferanten oder Kunden.

Überblick

Nationales und länderübergreifendes Wettbewerbs- und Kartellrecht (beispielsweise in der EU) verbietet grundsätzlich sämtliche handels- oder wettbewerbseinschränkende Vereinbarungen oder Verhandlungen. Nach EU-Kartellrecht sind zwei spezifische Verhaltenskategorien verboten:

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, insbesondere solche, die unter das Kartellverbot fallen, sowie Missbrauch der marktführenden Position. Es ist keinem unserer Mitarbeitenden gestattet, solche Handlungen einzuleiten, sich daran zu beteiligen oder sie auf andere Weise zu unterstützen

Verbot von Vereinbarungen, die den Wettbewerb einschränken

Das Kartellverbot untersagt:

- Vereinbarungen, Vertragsabschlüsse und/oder Verhaltensabsprachen
- zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb verhindert,
- eingeschränkt oder verzerrt wird oder die dies beabsichtigen.

Wettbewerbsbeschränkungen können sowohl vertikal als auch horizontal erfolgen. Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die im Wettbewerb miteinander stehen und die entweder tatsächlich oder potenziell auf demselben Markt tätig sind. Zu den häufigsten Formen der Wettbewerbsbeschränkung gehören:

- Preisabsprachen,
- Absprachen über andere Bedingungen,
- Zuweisung von Märkten,
- Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen,
- Koordination der Beteiligung oder Nichtbeteiligung an Ausschreibungen für öffentliche oder private Projekte.

Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen beinhalten Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf verschiedenen Geschäftsebenen, d.h. zwischen Unternehmen, die miteinander in einer Lieferanten-Kunden-Beziehung stehen. Dies umfasst insbesondere:

- Einzelhandelspreisabsprachen, z.B. Festlegung von Mindestpreisen für den Wiederverkauf (sog. Festlegung von Weiterverkaufspreisen),
- Schutzvereinbarungen über Kunden oder Gebiete, soweit diese nicht vom Kartellverbot ausgenommen sind,
- exklusive Bezugsverpflichtungen, soweit diese nicht vom Kartellverbot ausgenommen sind,
- Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen.

Unter bestimmten Umständen sind Ausnahmen vom Kartellverbot möglich; dies bedarf einer vorherigen rechtlichen Analyse und damit der Einbeziehung der Rechtsabteilung der Otto Krahn Gruppe.



Missbrauch der marktführenden Position

Das Kartellrecht verbietet es zudem einem oder mehreren Unternehmen, seine/ihre Position als Marktführer zu missbrauchen (Marktanteil von 30 % oder mehr in einem bestimmten Produktsegment).

Dieser Missbrauch einer marktführenden Stellung kann dazu führen, dass Wettbewerber daran gehindert werden, am Markt teilzunehmen (Ausschlussmissbrauch), oder dass Kunden oder Lieferanten ohne sachlichen Grund ungleich oder ausbeuterisch behandelt werden (Ausbeutungsmissbrauch).

Verhaltensregeln für Mitarbeitenden

Fragen im Zusammenhang mit dem Kartellrecht sind oftmals nicht einfach zu beantworten.

Dies entbindet die Mitarbeitenden der Otto Krahn Gruppe jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, diese Vorschriften jederzeit und überall einzuhalten. Im Zweifelsfall sind die Mitarbeitenden verpflichtet, ihre direkten Vorgesetzten, den Head of Legal oder den CFO der Otto Krahn Gruppe zurate zu ziehen.

In jedem Fall sind die folgenden Grundregeln zu beachten: Wir geben keine Informationen preis, die es anderen ermöglichen könnten, Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten der Otto Krahn Gruppe zu ziehen, sofern die Informationen noch nicht öffentlich bekannt sind.

Wir fordern diese Art von Informationen auch nicht von anderen Wettbewerbern an. Wir schließen generell keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen mit

Wettbewerbern ab. Selbst nicht rechtsverbindliche Vereinbarungen (Gentlemen's Agreements) unterliegen dem Kartellverbot.

Falls Wettbewerber bei Verbandsveranstaltungen oder ähnlichen Events in diesem Sinne unzulässige Gespräche einleiten, verlassen wir die Veranstaltung unverzüglich. Es ist auch wichtig, zu dokumentieren, dass wir solche Gespräche ausdrücklich abgelehnt haben. Kommt es also zu einer solchen Situation, bestehen wir darauf, eine entsprechende Dokumentation zu erhalten.

Wir müssen sogar Verhaltensweisen vermeiden, die den Eindruck erwecken könnten, dass sich potenziell wettbewerbswidrige Vereinbarungen anbahnen: zum Beispiel informelle Treffen mit Wettbewerbern, Missverständnisse aufgrund von Wortwahl in der internen oder externen Korrespondenz usw.

Ihr Ansprechpartner

Die Richtlinien zum Kartellrecht sollen die Mitarbeitenden bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen. Bei Fragen zum Kartell und Wettbewerbsrecht können sich die Mitarbeitenden an ihre direkten Vorgesetzten, den Head of Legal oder den CFO der Otto Krahn Gruppe wenden.

Bei konkreten und begründeten Hinweisen auf eine Verletzung eines der vorgenannten Grundsätze sind Sie

verpflichtet, Ihre direkte Führungskraft, den Head of Legal, und/oder den CFO der Otto Krahn Gruppe zu informieren. Falls Sie dies wünschen, werden wir die von Ihnen gemachten Angaben vertraulich behandeln, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sie können alle Hinweise auch über unser anonymes Whistleblower-System (<https://otto-krahn-gruppe.integrityline.app/>) einreichen, das auch über unsere Websites aufgerufen werden kann.

Otto Krahn Group

Mühlenhagen 35, 20539 Hamburg
compliance@ottokrahn.group
www.ottokrahn.group

